

21.03.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R****zu Punkt** **der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995**

Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz)

A.

1. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zu, damit den bereits vorliegenden Ersuchen des Internationalen Jugoslawien-Strafgerichtshofs um Rechtshilfe und Übernahme eines Verfahrens ohne weitere Verzögerung nachgekommen werden kann. Er hält es jedoch nach wie vor für unbefriedigend, daß das Gesetz wegen Artikel 16 Abs. 2 Grundgesetz eine Auslieferung Deutscher an den Internationalen Strafgerichtshof nicht ermöglicht und insoweit die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht erfüllt werden können. Die Bundesregierung wird erneut gebeten, unverzüglich einen Gesetzentwurf für die notwendige Änderung des Grundgesetzes vorzulegen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995